

Satzung

der Gemeinde Tarnow über die Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter

Aufgrund des §5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg Vorpommern (KV M-V) vom 18.02.1994 (GVOBl.M-V S.249), der §§ 1, 2, 6 des Kommunalabgabegesetzes Mecklenburg- Vorpommern vom 01.06.1993 (GVOBl. M-V vom 16.6.1993 S.521) und § 6 Abs. 4 des Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabegesetz des Landes Mecklenburg – Vorpommern vom 23.03.1993 (GVOBl. M-V S.243) hat die Gemeindevertretung Tarnow in ihrer Sitzung am 15.09.1997 folgende Satzung beschlossen:

§1

Gegenstand der Abgaben

- (1) Zur Deckung der Abwasserabgabe für Einleiter, die im Jahresdurchschnitt weniger als acht Kubikmeter je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser unmittelbar in ein Gewässer oder in den Untergrund einleiten, erhebt die Gemeinde Tarnow (nachfolgend nur Gemeinde genannt) eine Abgabe.
- (2) Als Einleitung gilt nicht das im Rahmen landbaulicher Bodenbehandlung erfolgte Verbringen des Schmutzwassers in den Untergrund

§2

Abgabenmaßstab und Abgabensatz

- (1) Die Abwasserabgabe wird nach Schadeinheiten erhoben. Jede Person wird mit 0,5 Schadeinheiten bewertet. Maßgebend für die Ermittlung der Schadeinheiten ist der jeweilige Einwohnerstand auf dem abgabepflichtigen Grundstück vom 31.03. eines jeden Jahres
- (2) Für Gewerbebetriebe mit festem Betriebsstandort wird ein Zuschlag von einer Schadeinheit je angefangener fünf dort ständig Beschäftigter erhoben. Für landwirtschaftliche Betriebe beträgt der Zuschlag 0,5 Schadeinheiten
- (3) Die Abwasserabgabe beträgt je Schadeinheit und Jahr
ab 01.01.1997 70,00DM
.im Jahr

§ 3

Veranlagungszeitraum, Entstehung und Beendigung der Abgabepflicht

- (1) Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Abgabepflicht entsteht jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, frühestens jedoch mit Beginn des Kalenderjahres, der auf Beginn der Einleitung folgt.
- (3) Die Abgabepflicht endet mit Ablauf des Jahres, in dem die Einleitung entfällt und dies der Gemeinde schriftlich mitgeteilt wird. Sie endet außerdem mit dem Anschluss an das zentrale Abwassersystem oder bei Untergang des Wohn- oder Betriebsgebäudes

§ 4

Abgabepflichtiger

- (1) Abgabepflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Abgabenbescheides Eigentümer oder Nutzberechtigter des Grundstücks ist. Mehrere Abgabepflichtige sind Gesamtschuldner, bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil abgabepflichtig.
- (2) Bei Eigentumswechsel wird der neue Eigentümer von Beginn des Jahres an, das auf die Rechtsänderung folgt abgabepflichtig.

§ 5

Heranziehung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere abgaben verbunden werden kann.
- (2) Die Abgabe wird einem Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig

§ 6

Pflichten des Abgabepflichtigen

Der Abgabepflichtige hat die Prüfung und Berechnung der abgabenansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen und nötigenfalls Zutritt zum Grundstück zu gewähren

§ 7 Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufrechtes nach §§ 24 bis 28 Bau GB und § 3 WoBauErlG der Gemeinde bekannt geworden sind, sowie aus dem Grundbuch den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes durch die Gemeinde zulässig.
Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.
- (2) Soweit sich die Gemeinde bei der öffentlichen Wasserver- und Abwasserentsorgung eines Dritten bedient, ist die Gemeinde berechtigt, sich die zur Feststellung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten von dem Dritten mitteilen bzw. über Datenträger übermitteln zu lassen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterzuverarbeiten.
- (3) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von nach den Absätzen 1 und 2 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer erforderliche Auskünfte nicht erteilt oder den nötigen Zutritt zum Grundstück nicht gewährt. Als Ordnungswidrigkeit wird auch ein Verstoß gegen § 17 des Kommunalabgabengesetzes vom 01.06.1993 angesehen

Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 1000,00DM geahndet werden

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 1997 in Kraft.

Die Genehmigung der Kommunalaufsicht wurde mit Verfügung vom 07.11.1997 erteilt

Gemeinde Tarnow
Bürgermeister